

18. 1. Bezieht sich § 61 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 nur auf musikalische Werke im Sinne des § 50 des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870?

2. Verliert ein musikalisch-dramatisches Werk im Sinne des § 50 LittUrhGes. vom 11. Juni 1870 den ihm von seinem Inhaber verliehenen Charakter als musikalisch-dramatisches Werk dadurch, daß es ohne den Text und die szenische Darstellung aufgeführt wird?

3. Verleiht der Urheber eines musikalisch-dramatischen Werkes, welcher es für die rein konzertmäßige Wiedergabe bearbeitet oder einem anderen eine solche Bearbeitung gestattet, dem Werke damit den Charakter eines rein musikalischen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juli 1912 i. S. Schutzverein deutscher Däder und Kurorte u. Gen. (Kl.) w. Genossenschaft deutscher Tonsezer (Bekl.). Rep. I. 305/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger haben Klage mit dem Antrag erhoben, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die in Konzerten stattfindende öffentliche Aufführung der in der Klageschrift näher bezeichneten Werke zu untersagen, sofern zu der Aufführung Noten benutzt werden, die vor dem 1. Januar 1902 erschienen und nicht mit einem Aufführungsvorbehalt versehen sind.

Es handelt sich hierbei um Bearbeitungen musikalisch-dramatischer Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870. Die Kläger halten sich zu der konzertmäßigen Aufführung auf Grund des § 61 LittUrhGes. vom 19. Juni 1901 ohne Einwilligung der Beklagten, auf welche die Urheberrechte der Komponisten oder ihrer Erben übergegangen sind, für berechtigt. Die Beklagte bestreitet dieses Recht. Der erste Richter erkannte auf Abweisung der Klage. Die von den Klägern eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„§ 62 LittUrhGes. vom 19. Juni 1901 bestimmt, daß sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes

auch dann nach diesem Gesetze richten, wenn das Werk vor seinem Inkrafttreten — 1. Januar 1902 — entstanden ist. Eine Ausnahme hiervon wird im § 61 des Gesetzes gemacht für die „Werke der Tonkunst“. Ihre öffentliche Aufführung ist auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem in § 50 VitUrHGes. vom 11. Juni 1870 vorgesehenen Vorbehalte des Rechtes zur öffentlichen Aufführung versehen sind; mit diesem Vorbehalte kann das Werk noch nachträglich versehen werden.

Die Kläger behaupten und haben durch Berufung auf Zeugen Beweis dafür angetreten, daß die in Frage stehenden Bearbeitungen mit Einwilligung der Autoren oder ihrer Verleger in der vorliegenden Form herausgegeben seien; sie seien überdies in dieser Bearbeitung als selbständige musikalische Werke im Sinne des § 50 a. a. O. aufzufassen, wofür die Kläger sich auf Sachverständigengutachten beziehen. Die Kläger behaupten ferner ein Gewohnheitsrecht, das sich in mehr als dreißigjähriger Übung dahin ausgebildet habe, daß Konzertaufführungen dramatisch-musikalischer Werke (oder von Teilen oder Bearbeitungen solcher) ohne Einwilligung des Urhebers gestattet seien, sobald der Aufführende das nicht mit Vorbehalt versehene Notenmaterial erworben habe.

Die Beklagte bestreitet, daß die Kläger Notenmaterial ohne solchen Vorbehalt überhaupt besitzen, und hat aus diesem Grunde auch die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestritten. Die Kläger haben sich demgegenüber auf Zeugen dafür berufen, daß sie für die in der Klage aufgezählten Tonwerke Notenmaterial ohne Vorbehalt erworben haben. Das Kammergericht hält diese Frage für unerheblich. Die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage hält es zutreffend schon deshalb für gegeben, weil die Beklagte den Klägern gegenüber geltend macht, daß ihr das ausschließliche Aufführungsrecht an den in Frage stehenden Musikwerken zustehe und daß sie berechtigt sei, die Aufführung der Kläger zu untersagen. In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Vorinstanzen übereinstimmend der Ansicht, daß § 61 VitUrHGes. vom 19. Juni 1901 sich auf die Aufführung dramatisch-musikalischer Werke überhaupt nicht bezieht, auch wenn sie nicht bühnenmäßig, sondern im Konzert und ohne Darstellung der szenischen Handlung oder Wiedergabe des Textes erfolgt. Bei

einem Bühnenwerke handle es sich um die Gesamtwirkung. Der dramatische Charakter der Musik werde hier von vornherein durch den Schöpfungsakt bestimmt und verbleibe dem Werke ohne Rücksicht darauf, ob es demnächst tatsächlich bühnenmäßig aufgeführt werde oder nicht. Auch die Aufführung der Musik allein sei daher Aufführung eines Bühnenwerks, nicht lediglich die eines Werkes der Tonkunst.

Das Kammergericht beruft sich für seine Auffassung auf Kohler, Autorrecht 1880 S. 235, Urheberrecht 1906 S. 200; Schuster, Urheberrecht der Tonkunst 1891 S. 228, 231; Endemann im Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 S. 260; Klostermann, Das Urheberrecht und das Verlagsrecht 1871 S. 405; Allfeld, Die Reichsgesetze, betr. das literarische und artistische Urheberrecht, 1893 S. 242 sowie Osterrieth im Gewerblichen Rechtsschutz 1904 S. 173. Die abweichende Ansicht von Scheele, Das deutsche Urheberrecht 1892 S. 134; Dambach, Die Gesetzgebung, betr. das Urheberrecht, 1871 S. 444 bezeichnet das Kammergericht als veraltet und auf Verkenntung des Wesens und der Bedeutung der Musik beruhend.

Der Senat teilt die Auffassung, daß ein musikalisch-dramatisches Werk im Sinne des § 50 a. a. D. den ihm durch seinen Schöpfer gegebenen Charakter nicht dadurch verliert, daß es im ganzen oder in einzelnen Teilen ohne den Text und ohne die szenische Darstellung zur Aufführung gebracht wird. Jeder Teil trägt das Wesen des Ganzen an sich. Deshalb ist die Aufführung eines Auszugs, eines Potpourris oder einer unselbständigen Bearbeitung von einzelnen Teilen einer Oper und ihre Wiedergabe im Konzert ohne den Text eine öffentliche Aufführung im Sinne des § 50 Tit.IV.Ges. vom 11. Juni 1870 und nur mit Genehmigung des Urhebers zulässig.

§ 61 des neuen Gesetzes wollte die bisherigen Rechte der Komponisten keinesfalls schmälern, sondern eher erweitern. Deshalb gestattet er den Komponisten musikalischer Werke im Sinne des § 50 a. a. D., den Vorbehalt noch nachträglich beizufügen. Die Rechte der Urheber musikalisch-dramatischer Werke läßt er überhaupt unberührt.

Mit Recht hat das Kammergericht auch die Annahme eines Gewohnheitsrechts mit dem von den Klägern behaupteten Inhalte abgelehnt. Von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung kann hier schon

deshalb keine Rede sein, weil namhafte Autoren auf dem Gebiete des Urheberrechts vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 an stets die Ansicht vertreten haben, auf die konzertmäßige Wiedergabe musikalisch-dramatischer Werke finde § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob das benutzte Notenmaterial mit Vorbehalt versehen ist oder nicht, weil eben die für musikalische Werke im Sinne des § 50 geltenden Normen hierauf keine Anwendung finden.

Insoweit war sonach dem Standpunkte des Kammergerichts grundsätzlich zuzustimmen, wenn auch nicht jede seiner Ausführungen als einwandfrei erachtet werden kann. Dagegen kann der Senat die Auffassung des Kammergerichts nicht billigen, wenn es den von den Klägern angetretenen Beweis, daß die in Frage stehenden Bearbeitungen mit Einwilligung der Urheber selbst oder ihrer Verleger in der vorliegenden Form herausgegeben seien, für unerheblich erklärte. Allerdings trifft die Erwägung des Kammergerichts zu, daß in der Zustimmung zu einer Bearbeitung noch nicht die Genehmigung der öffentlichen Aufführung dieser Bearbeitung liegt. Aber dieser Gesichtspunkt ist nicht der entscheidende. Bearbeitet der Urheber eines musikalisch-dramatischen Werkes dieses für die rein konzertmäßige Wiedergabe oder gestattet er einem anderen, es so zu bearbeiten, so verleiht er selbst dem in solcher Weise bearbeiteten Werke den Charakter eines rein musikalischen. Auf das in dieser Frage zur konzertmäßigen Wiedergabe bestimmte Werk finden alsdann die Vorschriften des § 50 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Die Klarstellung jener bestrittenen Behauptung der Kläger war daher notwendig. Erweist sie sich als richtig, so wird auch die weitere bestrittene Behauptung der Kläger erheblich, daß sie sich im Besitze von Notenmaterial befinden, das nicht mit dem in § 50 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorgesehenen Vorbehalte versehen ist. Da die hiernach notwendigen tatsächlichen Feststellungen nur nach weiterer mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme getroffen werden können, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in die Instanz zurückzuverweisen.“